



Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

**der
Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

beschlossen von der Landesjugendversammlung der EJBO
am 20.03.2022

Erarbeitungsschritte

18.09.2021 Ankündigung der Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die EJBO auf der Landesjugendversammlung in Hirschluch, Angebot der Mitwirkung

26.11.2021 Einführung in die Thematik während der Jugendkammerklausur in Wünsdorf, Verabredung eines Auftaktworkshops zu den Bausteinen des Schutzkonzeptes

13.02.2022 Workshop der Jugendkammer am in Berlin-Reinickendorf, inklusive theoretischer Einführung und Durchführung der Potential- und Risikoanalyse

18.02.2022 Lesung des ersten Entwurfs des Schutzkonzeptes in der Jugendkammer via ZOOM, Verabredungen zur Weiterarbeit und des Ziels, bei der nächsten LJV den überarbeiteten Entwurf vorzulegen

09.03.2022 Risikoanalyse in der Sitzung des Tagungsvorstands via ZOOM, Verabredung der Abwendung erster Präventionsmaßnahmen während der kommenden LJV

14.03.2022 Risikoanalyse im Landesjugendcamp Plenum via ZOOM, Bitte in den Teams (Öffentlichkeitsarbeit, Infrastruktur, Awareness, barrierefrei) die Risikoanalyse zu ergänzen. Bei der Ortsbegehung in Bad Wilsnack soll das Gelände mit dem Blick der Risikoanalyse begangen werden.

16.03.2022 Zusammenführung aller Ergebnisse durch Silke Hansen und Heinrich Oehme

19.03.2022 Workshop und Aussprache zum Entwurf des vorgelegten Schutzkonzeptes auf der Landesjugendversammlung der EJBO in Eberswalde

20.03.2022 Beschluss des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch die LJV

INHALTSVERZEICHNIS

1. Leitgedanken	4
2. Geltungsbereich und Schnittstellen zu Konzepten anderer	4
3. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt	4
4. Der Verhaltenskodex	5
5. Ansprechpersonen	7
6. Intervention – Wie und durch wen wird gehandelt, wenn sexualisierte Gewalt geschehen ist oder vermutet wird?	8
6.1 Interventionspläne	8
6.2 Das Krisenteam der EJBO	9
7. Personalverantwortung / Verantwortung für Ehrenamtliche wahrnehmen	10
7.1. Auswahl von beruflich Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EJBO	10
7.2 Ehrenamtliche auf der Landesebene der EJBO	10
7.3 In Hinblick auf große Projekte der EJBO	10
7.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle und in den Gremien/Projekten der EJBO	11
8. Schulungen	12
9. Prävention	13
9.1 Potential- und Risikoanalyse	13
9.2 Prävention konkret bei uns– Konsequenzen aus der Risikoanalyse 2022	13
9.3 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche	14
10. Verantwortung für das Schutzkonzept und seine Überarbeitung	14
Anlagen	14

1. Leitgedanken

Wir möchten, dass sich alle, die sich in den Gremien der EJBO engagieren und alle, die Veranstaltungen der EJBO besuchen, wohl fühlen. Wir möchten, dass sich ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen gegen sexualisierte Gewalt einsetzen. Wir möchten, dass sie jederzeit die Grenzen anderer akzeptieren und durch ihr Wirken zur Sensibilisierung beitragen. Falls es zu Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffe oder zu strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt kommt oder wir davon erfahren, schauen wir hin und leisten unseren Beitrag, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt beizustehen und holen uns Unterstützung für ein einfühlsames und professionelles Handeln, das Klarheit schafft und Schutz bietet.

2. Geltungsbereich und Schnittstellen zu Konzepten anderer

Dieses EJBO -Schutzkonzept gilt für alle Gremien und Veranstaltungen, die von der EJBO veranstaltet werden. Die Schutzkonzepte der Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen (AKD) und der anderen evangelischen Jugendverbände verstehen wir als Ergänzung und Unterstützung. Über die Schnittstellen verständigen wir uns.

3. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt

Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen“ (§2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, EKBO). Wir unterscheiden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt:

Grenzverletzungen
Sexuelle Übergriffe
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

a) Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen treten gelegentlich auf, geschehen meist unabsichtlich und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der ausführenden Person charakterisiert werden. Sie können auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein.

Beispiele: nicht gewollte Umarmungen, die unbedachte Verwendung von Kosenamen („Süßer“, „Schätzchen“), obszöne Blicke beim Vorübergehen, anzügliche Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten oder das unerwünschte Betreten von Zimmern...

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unabsichtlich, sondern sind sexuell motiviert und werden gezielt ausgeübt. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt die eigene Überlegenheit, oft qua ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände des Opfers zu übergehen. Sexuelle Übergriffe können in einigen

Fälle als strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlicher Formen sexualisierter Gewalt gedeutet werden.

Beispiele: scheinbar unbeabsichtigte Berührungen werden wiederholt vollzogen, Äußerung gezielt sexistischer Bemerkungen, erotische Produkte werden ungefragt und ungewollt jemandem vorgezeigt...

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Zu ihnen gehören Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Schriften, Sexuelle Belästigung u.a. Die wesentlichen Rechtsnormen und ihre Bedeutung sind in der Anlage am Ende des Konzeptes zusammengestellt.

*Die beschriebenen Formen sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Jede Situation sexualisierter Gewalt muss als Einzelfall betrachtet und sorgfältig von qualifizierten Ansprechpartner*innen geprüft, bewertet und eingeordnet werden.*

4. Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist das Herzstück der Prävention sexualisierter Gewalt in der EKBO. Es ist wichtig, dass alle – Mitarbeitende und Teilnehmer*innen an unseren Veranstaltungen- von ihm erfahren. Ehrenamtliche wie berufliche Mitarbeiter*innen sollen ihn bekannt machen, selbst zu den Verhaltensregeln geschult werden und dazu beitragen, dass andere zum Verhaltenskodex geschult werden. Die Leitsätze sind dazu da,

- dass wir uns verständigen, wie wir miteinander umgehen wollen,
- dass wir festlegen, welche Regeln gelten sollen,
- dass wir uns informieren, wenn wir denken, dass wir uns in einer bestimmten Situation entgegen einer Vorgabe des Verhaltenskodex verhalten müssen oder verhalten haben
- dass wir uns gegenseitig Feedback auf Grundlage des Verhaltenskodex geben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

5. Ansprechpersonen

Für jede Gremiensitzung und für jede Veranstaltung muss geklärt werden, welche Person oder welches Team vor Ort die Verantwortung (**verantwortliche Person/en**) hat. Diese Person muss zum Schutzkonzept, seiner Anwendung und zum Basiswissen Prävention sexualisierter Gewalt geschult sein.

Zudem benennt das Team des AKD (eine) **institutionelle Ansprechperson/en**, die auf der Webseite der EJBO veröffentlicht wird und deren Aufgabe es ist,

- in allen Fällen von (vermuteter) sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen) zu beraten,
- die Anwendung der Interventionspläne sicherzustellen und
- die Meldepflicht zur Beauftragten für den Umgang für sexualisierter Gewalt der EKBO vorzunehmen.

Für Gremien und Veranstaltungen wollen wir zusätzlich jeweils **1-2 Vertrauenspersonen** aus den Reihen der ehrenamtlich engagierten der EJBO wählen. Dies stellt sicher, dass es zusätzlich zu beruflichen Personen mindestens eine weitere Ansprechperson während der Veranstaltung gibt. Vertrauenspersonen müssen ebenfalls zum Schutzkonzept geschult sein und wissen, an wen sie sich wenden können, falls die berufliche Person nicht infrage kommt.

Die **unabhängige externe Beraterin der EKBO**, Chris Lange, kann zu ihren Sprechzeiten auf einem anonym geschalteten Telefon angerufen werden. Sie hört zu, sie wertet nicht, was der*die Anrufer*in sagt. Sie informiert. Beispielsweise kennt sie alle kreiskirchlichen Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt und auch in den Einrichtungen und Verbänden. Sie kann erzählen, wie die Abläufe sind, wenn sich eine betroffene Person selbst oder eine Person, die sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Landeskirche vermutet, meldet und wie damit umgegangen wird. Sie weiß, welche Beratungsangebote es speziell für Kinder und Jugendliche und auch für Ältere in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz gibt. Sie kennt auch verschiedene anonyme digitale und telefonische Hilfsangebote.

6. Intervention – Wie und durch wen wird gehandelt, wenn sexualisierte Gewalt geschehen ist oder vermutet wird?

Wir wollen hinschauen, helfen und handeln. Die Interventionspläne geben allen Beteiligten Sicherheit. Durch die Handlungspläne werden wir angeleitet, alle Beteiligten im Blick zu behalten. Es geht darum, auf der einen Seite transparent und neutral nach den vorgegebenen Plänen zu handeln und auf der anderen Seite professionell alle Beteiligten zu schützen, damit der Vorfall nicht noch größere Wunden reißt.

6.1. Interventionspläne

Der Plan für alle – erste Anlaufstelle sein

Wir machen alle Mitarbeiter*innen darin fit, zuzuhören, wenn ein Mensch sich traut, von sexualisierter Gewalt zu erzählen. Der „Handlungsplan Mitteilung“ mit Dos und Don'ts und anderen Tipps für ein erstes Gespräch befindet sich in der Anlage.

- Wir hören zu.
- Wir erzählen, dass wir uns an unsere Ansprechperson wenden wollen und müssen.
- Wir fragen, ob die betroffene Person dabei sein möchte und ob wir Kontaktdaten weitergeben dürfen.
- Wir schreiben im Nachgang anhand der W-Fragen auf, was uns erzählt wurde, bestenfalls wortwörtlich.
- Wir kontaktieren die für die Veranstaltung verantwortliche Person vor Ort oder die institutionelle Ansprechperson des AKD sofort oder in der Folgewoche. Zu zweit werden die nächsten Schritte besprochen und auch geklärt, wann und durch wen die mitteilende Person eine erste Rückmeldung erhält.

Die EKBO hat zusätzlich allgemeingültige Interventionspläne, mit deren Anwendung die Ansprechperson der EJBO vertraut ist. Diese wenden wir in der EJBO an:

- Kommunikationsplan für alle – Handlungsleitfaden Mitteilung (siehe oben und Anlage)
- Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan vermutetem sexuellen Übergriff
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
- Handlungsplan, wenn die Anstellungsträgerschaft des*der vermuteten Verursachers/*in der sexualisierten Gewalt im Konsistorium liegt.
- Handlungsplan, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

Während der Veranstaltung handeln wir nach den dargestellten Plänen mit unseren Ansprechpersonen der EJBO. Gibt es eine Schnittstelle zu einem Kirchenkreis oder einem anderen Jugendverband wendet sich die institutionelle Ansprechperson an die zuständige Schnittstellenperson und die Weiterarbeit wird eng miteinander abgestimmt.

6.2 Das Krisenteam der EJBO

Wird ein sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt vermutet, muss das Krisenteam der EJBO einberufen werden. Seine Aufgabe ist es, sensibel und klar die Arbeit nach fachlichen Standards zu gewährleisten und alle Betroffenen und unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen im Blick zu haben. Zudem sorgt das Krisenteam für die Nachsorge und die Aufarbeitung des Geschehens. Es klärt Konsequenzen für eine mögliche Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes und für die Präventionsarbeit.

Zum Krisenteam der EJBO gehören folgende Funktionsträger*innen

- Der*Die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Funktion des*der Leitungsverantwortlichen
- Die verantwortliche Person für das Gremium, das Projekt, die Gruppe oder die Veranstaltung
- Die institutionelle Ansprechperson der EJBO für die Prävention sexualisierter Gewalt

Hinzugezogen werden je nach Situation (beratend oder ständig)

- Der*Die Vorsitzende der EJBO
- Der*Die Leitung des AKD
- Die Insofern erfahrene Fachkraft für den Kinderschutz (IseF)
- Die landeskirchlich beauftragte Person der EKBO
- Der*/Die personalverantwortliche Person oder zuständige Person in Bezug auf den*die vermutete*n Verursacher*in der sexualisierten
- Eine in der öffentlichen Kommunikation versierte Person
- andere Personen, die in dem speziellen Fall einen Beitrag leisten können.

7. Personalverantwortung / Verantwortung für Ehrenamtliche wahrnehmen

7.1. Auswahl von beruflich Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EJBO

Die Auswahl beruflicher Mitarbeiter*innen der EJBO auf allen Ebenen sollte besonders sorgsam geschehen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt berücksichtigen und thematisieren.

- Prävention in der Stellenausschreibung erwähnen
- Fragen im Einstellungsgespräch
- Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen
- Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung
- Arbeit in Teams und mit Gruppen hat Vorrang
- Führungszeugnis

7.2 Ehrenamtliche auf der Landesebene der EJBO

Die jungen Menschen, die sich in der EJBO engagieren, sollen im Regelfall aus einem Kirchenkreis entsandt werden. Ehrenamtliche, die nicht entsandt sind, müssen durch die AKD-Mitarbeiter*innen betreut werden.

Folgende Maßnahmen wollen wir tätigen:

- Rückfrage in der Gemeinde bzw. im Kirchenkreis. Klären, aus welchem Bezug die Ehrenamtlichen kommen. Idee: Einführung eines Ehrenamtszeugnisses/aej-Vorlage
- Landesjugendversammlung: im Vorfeld Herkunft/entsendende Stelle klären. Dafür ist der*die für die Jugendverbandsarbeit zuständige Studienleiter*in im AKD verantwortlich.
- Sexualisierte Gewalt und Prävention in der EJBO ist Teil jeder Juleica-Schulung und den Schulungen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern. Dafür ist der*die für die Juleica-Ausbildung zuständige Studienleiter*in im AKD in Zusammenarbeit mit den Kreisbeauftragten für Jugendarbeit bzw. Arbeit mit Kindern verantwortlich.

7.3 In Hinblick auf große Projekte der EJBO

Bei großen Projekten soll das Thema Personalverantwortung in den Vorbereitungen thematisiert werden.

- Wir fragen bei der Anmeldung: Bist du das erste Mal dabei?
- Wir bieten EJBOseitig regelmäßig allgemein zugängliche Schulungen an oder speziell vor Veranstaltungen.
- Wir weisen auf den Verhaltenskodex hin und setzen uns mit ihm auseinander.
- Wir arbeiten in Teams.
- Wir informieren die teilnehmenden verantwortlichen Gruppenleiter*innen über den Verhaltenskodex und über das Schutzkonzept und die sich daraus ergebenden Pflichten (Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen, eingesehene erweiterte Führungszeugnisse, Schulung der Mitarbeiter*innen, Information über die Ansprechperson(en) Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises)

7.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle und in den Gremien/Projekten der EJBO

Grundsätzlich gilt:

Menschen, die eine Straftat gemäß §72a SGBVIII begangen haben, dürfen nicht in unserer Kirche tätig sein. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss die Tätigkeit sofort enden, wenn im Führungszeugnis ein entsprechender Eintrag gesehen wird, bzw. zum Schutz aller Beteiligten ruhen, wenn vermutet wird, dass ein*e Mitarbeiter*in Verursacher*in einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt sein könnte (§5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss, Kirchengesetz der EKBO).

Mitarbeiter*innen des AKD

Der*Die Leitung des AKD sorgt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse gemäß §72a SGBVIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz vor der Einstellung und alle 3 Jahre, ebenso für regelmäßige Schulungen und eine Ansprechperson. Für alle Mitarbeiter*innen des AKD gilt das institutionelle Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des AKD zusätzlich. Dieses wird derzeit erarbeitet.

Ehrenamtliche und Honorarkräfte auf der Landesebene der EJBO

Der*Die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse gemäß §72a SGBVIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz bzw. dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO zu Beginn der Tätigkeit und alle 3 Jahre.

Dazu kann in den entsendenden Kirchenkreise alternativ eine Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme eingeholt werden (siehe Anlage).

Jede*r der*die tätig wird und kurzfristig oder aus anderen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen kann, erhält den Verhaltenskodex vorgelegt und muss die Selbstverpflichtungserklärung der EJBO unterschreiben. Hier versichert die Person, dass sie sich an die Maßstäbe des Verhaltenskodex halten wird und dass keine Straftat im Sinne des §72a SGBVIII verübt oder durch Ermittlungsbehörden verfolgt wurde oder wird.

Mitarbeiter*innen der EJBO in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen der EJBO

Alle kirchlichen Stellen sind nach dem Kirchengesetz der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzuhalten und anzuwenden. Hierzu gehört immer die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse.

8. Schulungen

In jeder Legislatur werden alle in einer LJV zum Verhaltenskodex und Grundsätzen des Schutzkonzeptes geschult. Dies soll spätestens in der LJV nach der Wahl-LJV erfolgen.

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen müssen an einer Basisschulung teilgenommen haben. Für diese Basisschulung sorgen die Kirchenkreise und das AKD. Die Teilnahme ist verpflichtend und soll innerhalb des ersten viertel Jahres der Tätigkeit erfolgen, spätestens nach einem Jahr.

Ehrenamtliche in der EJBO auf Landesebene sowie Honorarkräfte oder Referent*innen, die keine Basisschulung erhalten haben, erhalten vor ihrer Tätigkeit mindestens ein einführendes Gespräch zum Verhaltenskodex und müssen diesen unterschreiben.

In jeder Juleica-Ausbildung sind die Prävention sexualisierter Gewalt, die Beschäftigung mit dem Verhaltenskodex der EKBO und dem Schutzkonzept der EJBO verpflichtend. Hierfür gibt es Material aus dem AKD und von den Landesjugendringen.

9. Prävention

Prävention meint die Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Maßnahmen, die dieses befördern. Grundlage einer erfolgreichen Prävention ist die Risikoanalyse.

9.1 Potential- und Risikoanalyse

In jeder Legislaturperiode der EJBO überarbeiten wir die Analyse sowie zu jeder größeren Veranstaltung. Die Hauptfragestellungen sind:

- Gelegenheiten - Wer trifft wo, wann, wie lange auf wen und welche Situationen können leicht ausgenutzt werden?
- Räumliche Situation - Welche räumlichen Bedingungen können es Täter*innen leicht machen?
- Entscheidungsstrukturen - Für welche Entscheidungen gibt es in der LJV/ im Team klare und transparente Entscheidungswege und wie ließen sich offizielle Regeln und Entscheidungswege umgehen? Wo fehlen Regelungen?
- Ehrenamtliche - Wie kann man dazugehören? Gibt es Voraussetzungen? Welche Verantwortung trägt man? Wo bestehen Autoritätsverhältnisse?
- Berufliche Mitarbeiter*innen- Welche Regeln gelten für diese? Wofür tragen Sie die Verantwortung? Wie könnten sie ihre berufliche Stellung ausnutzen?
- Welche weiteren Risiken bestehen?
- Auswertung und Konsequenzen - Welche Maßnahme verabreden wir? Wer ist dafür verantwortlich? Wie wird dies in der Praxis umgesetzt?

9.2 Prävention konkret bei uns– Konsequenzen aus der Risikoanalyse 2022

Auf die folgenden Punkte wollen wir verstärkt achten, um Risiken zu minimieren:

- Struktur und Organisatorisches: Anreise, Räume, Pausen
- Zusammensetzung: Ehrenamtliche, Berufliche, Teilnehmende
- Kommunikationsstrategien digital: Threema, Zugänge zu ZOOM
- Sanitäre Anlagen, Schlafsituation
- Räume im AKD oder andere, wer hat welche Zugänge/Schlüssel, Orte, die (un)sicher erscheinen

Maßnahmen, die sich aus den Risikoanalysen 2022 (Jugendkammer, Tagungsvorstand, Landesjugendcamp Plenum) ergeben:

- Wir hängen das Plakat zum Verhaltenskodex bei Veranstaltungen großräumig auf und tragen die Ansprechpersonen ein.
- Vor Beginn der Veranstaltung geht ein Team mit der Fragestellung der Risikoanalyse „Welche räumlichen Bedingungen können es Täter*innen leicht machen?“ durch die Räume (innen und außen).
- Bei der Landesjugendversammlung erfolgt die Zimmeraufteilung im Team zu zweit. Vertrauenspersonen werden zu Beginn der LJV gewählt und ebenso bekannt gemacht. In Workshops machen sich die Teilnehmer*innen mit dem Verhaltenskodex vertraut.
- Beim Landesjugendcamp begrüßt das Awareness-Team die anreisenden Gruppen, informiert über den Verhaltenskodex und ist durchgängig ansprechbar. Zusätzlich zu beruflichen

Mitarbeiter*innen sollen Ehrenamtliche Teil des Awareness-Teams sein können. Hierzu werden Schulungen angeboten.

9.3 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Wir stärken Kinder und Jugendliche in all unseren Angeboten, dies sollte immer das Ziel sein. Speziell zum Verhaltenskodex und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gibt es das Material „Kinder und Jugendliche“ stärken mit vielen Ideen, um den Verhaltenskodex erlebbar zu machen und über eigene Wünsche und Grenzen zu sprechen.

10. Verantwortung für das Schutzkonzept und seine Überarbeitung

Die Landesjugendversammlung beschließt das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EJBO und dessen grundlegende Veränderungen.

Die Jugendkammer beschließt Änderungen, die nicht grundlegend sind. Sie kontrolliert, ob das Schutzkonzept umgesetzt wird und benennt in Absprache mit dem AKD verantwortliche Personen.

Am Ende jeder Legislatur werden die Erfahrungen mit dem Schutzkonzept von der Jugendkammer und dem Tagungsvorstand ausgewertet. Die Überarbeitung der Potential- und Risikoanalyse und des Schutzkonzeptes der EJBO erfolgt zu Beginn jeder Legislatur durch die Jugendkammer. Dieses wird durch den*die Landespfarrer*in in Absprache mit der Jugendkammer verantwortet.

Anlagen

„Ein Plan für alle - Handlungsleitfaden Mitteilung“

Vorlage Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Vorlage Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch andere kirchliche Stellen

Links zu den Ansprechstellen in AKD und EKBO, zu Webseiten & Materialien

Plakate mit des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Information von Kindern und Jugendlichen über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten zum Ausdruck/Aushang

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählen?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.

Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn die Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten. Empathisch reagieren.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an potenzielle:n Täter:in.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des Menschen bzw. der/des Personensorgeberechtigten.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Von der Wahrhaftigkeit des Menschen ausgehen!

Zuhören, den Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (*Wer?, Was?, Wo?*), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Entlasten!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ „Es fällt bestimmt schwer, dies zu erzählen.“

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten den betroffenen Menschen bzw. die/den Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

Absprachen im Träger!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichen bzw. Dienstvorgesetzt:in.

Fachliche Beratung einholen!

Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen. Bei Verdacht gegen kirchliche:n Mitarbeiter:in eigenes Vorgehen nach den Leitlinien in der Landeskirche beachten.

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten.

Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt der EJBO und die Verantwortlichen vor Ort wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an eine der Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt der EJBO, Silke Hansen (silke.hansen@ejbo.de) und Heinrich Oehme (heinrich.oehme@ejbo.de), wenden (Meldepflicht).

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Falls dies der Fall werden sollte, informiere ich die verantwortliche Person der EJBO (Julia Daser, julia.daser@ejbo.de) darüber, und es werden Absprachen zur Beendigung meiner Tätigkeit oder zum Ruhen meiner Tätigkeit getroffen.

Datum, Unterschrift



Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme durch eine andere kirchliche Stelle der EKBO

Daten der kirchlichen Stelle, die die Einsichtnahme vorgenommen hat

Name:

Anschrift:

Person, die die Einsichtnahme vorgenommen hat:

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau _____, geb. am _____ am _____ (*Datum der Einsichtnahme*) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei uns vorgelegt hat und die Prüfung ergab, dass er/sie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein darf.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Links zu den Ansprechstellen in AKD und EKBO, zu Webseiten & Materialien

EJBO – Prävention sexualisierter Gewalt

Ansprechpersonen, Positionierung, aktuelles Schutzkonzept, Materialien

<https://ejbo.de/positionen/praevention/>

Verantwortliche für die Umsetzung des Schutzkonzeptes: Julia Daser als Landespfarrerin (julia.daser@ejbo.de) und der*die Vorsitzende der EJBO

Ansprechpersonen: Silke Hansen (silke.hansen@ejbo.de) und Heinrich Oehme (heinrich.oehme@ejbo.de)

EKBO: Hilfe bei Missbrauch, Missbrauchsverdacht und sexualisierter Gewalt

Kontakt zur unabhängigen externen Beraterin Chris Lange für Betroffene von sexualisierter Gewalt während Veranstaltungen unserer Landeskirche oder durch Mitarbeiter*innen der EKBO: <https://www.ekbo.de/service/hilfe-bei-missbrauch-und-missbrauchsverdacht.html>

Anonym geschaltetes Telefon: 030 243 44 199, mittwochs 15 bis 17 Uhr und freitags 9 bis 11 Uhr. E-Mail: beratungundhilfe@ekbo.de

AKD: Unterstützung der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche

Beratung und Vernetzung, Materialien und kirchengesetzliche Grundlagen, Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten: <https://akd-ekbo.de/praevention/>

Silke Hansen, s.hansen@akd-ekbo.de



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



www.ubskm.de

Du bist nicht allein!

Hier bekommst Du Hilfe:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

© Barbara Dietl

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr
Di und Do 15–20 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de
(kostenfrei und anonym)

Mail



beratung@save-me-online.de
www.save-me-online.de

Chat



<https://jugend.bke-beratung.de>
www.bke-beratung.de

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfassen, wo du es nicht willst. Aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.

Und wenn du es nicht mehr aushältst:

Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Coronakrise erlaubt. Das ist ein Notfall!

www.kein-kind-alleine-lassen.de



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



Du bist nicht allein!

www.ubskm.de



© Barbara Dietl

Hier bekommst Du Hilfe:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

**Hilfetelefon
Sexueller Missbrauch**



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr
Di und Do 15–20 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de
(kostenfrei und anonym)

Mail



beratung@save-me-online.de
www.save-me-online.de

Chat



<https://jugend.bke-beratung.de>
www.bke-beratung.de

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfassen, wo du es nicht willst. Aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.

Und wenn du es nicht mehr aushältst:

Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Coronakrise erlaubt. Das ist ein Notfall!

www.kein-kind-alleine-lassen.de